



8. Schulrechtsänderungsgesetz vs freie Schulwahl

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz ist auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzes war es, ein weitreichendes Schulangebot und eine wohnungsnah Schulversorgung und zeitgleich eine gerechte Klassenbildung auf Basis kleinerer Klassen zu schaffen. Leider führt die Umsetzung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes auch dazu, dass die freie Schulwahl in einigen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen massiv eingeschränkt wird.

Dazu im Folgenden:

Der demografische Wandel innerhalb Deutschlands beeinflusst auch die Schullandschaft, insbesondere wirkt er sich auf die Grundschulen aus. Die Schülerzahlen sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Gerade in ländlichen Bereichen mussten Standorte geschlossen werden. Das Prinzip „Kurze Beine – kurze Wege“ konnte nicht überall gewährleistet werden. Aus diesem Grund versuchte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein Konzept zu entwickeln, dass kleine wohnortnahe Grundschulstandorte erhalten und pädagogisch sinnvolle und schulorganisatorisch umsetzbare Schulangebote unterbreitet werden konnten.

Um dieses Ziel erreichen zu können, wurde die Schülerinnen- und Schüleranzahl (SuS) in Bezug auf die Eingangsklassen einer Schule gekürzt. Es dürfen nicht mehr als 29 und weniger als 15 Schülerinnen und Schüler in einer Ein-

gangsklasse sein. Wie viele Eingangsklassen (Klassen des 1. Schuljahrs pro Kommune) gebildet werden dürfen, bestimmt dabei die Kommunale Klassenrichtzahl. Berechnet wird diese, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Kommune durch 23 geteilt wird. Die Zahl 23 stellt dabei die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler in einer Eingangsklasse da. In einer Kommune mit 1200 Erstklässlern dürfen also 52 Eingangsklassen gebildet werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Schülerinnen- und Schüleranzahl in den einzelnen Klassen mindestens 15 und maximal 29 betragen darf. Bezüglich der Aufnahmekapazitäten der einzelnen Grundschulen ist den Kommunen darüber hinaus ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie haben die Möglichkeit, die Aufnahmekapazitäten in sozialen Brennpunkten oder Schwerpunktschulen (Inklusion) zu begrenzen. Das bedeutet, an diesen Schulen können noch kleinere Klassen gebildet werden. Im Umkehrschluss heißt dies aber nicht, dass Grundschulen ihre Aufnahmekapazität auch erweitern können. Dies stellt einen der Knackpunkt des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes dar.

In einigen Kommunen in NRW mussten aufgrund der Neuregelung Schülerinnen und Schüler abgelehnt werden, da die Aufnahmekapazität der gewählten Schule erschöpft war. Dies führt zur Einschränkung

des Grundsatzes der freien Schulwahl. Zwar beinhaltet das 8. Schulrechtsänderungsgesetz die Möglichkeit, in Ausnahmefällen weniger Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Es besteht jedoch kein Gestaltungsspielraum der Kommunen, unter bestimmten Voraussetzungen mehr Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Die Konsequenz dieser Regelung ist, dass Schülerinnen und Schüler andere als die ausgewählten Grundschulen besuchen müssen, obgleich ihr soziales Umfeld im gewählten Schulbereich liegt. Denn aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazität müssen sie auf andere Schulen ausweichen. Dies unterläuft auch das Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“. In manchen Kommunen müssen die Schülerinnen und Schüler einen weiteren Schulweg auf sich nehmen, da die Grundschule der Wahl keine Schülerin und/oder Schüler mehr aufnehmen darf. Dies ist nicht akzeptabel.

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz ist im Ansatz gut gedacht, da kleinere Schulen erhalten werden sollen. Es fehlt jedoch die Möglichkeit, dass die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen den einzelnen Schulen auch eine höhere Aufnahmekapazität zusprechen dürfen. Dies gilt insbesondere für Grundschulen, die ein breites Angebot an zusätzlichen Projekten anbieten. Des Weiteren hätte die Landesregierung

auch eine Übergangsregelung für das kommende Schuljahr 2013/14 treffen können. Der Klassenfrequenzrichtwert hätte in kleineren Schritten abgesenkt werden können. Für einzelne Schülerinnen und Schüler hätte dies bedeutet, dass sie die Grundschule ihrer Wahl erhalten hätten.

Da die Aufnahmekapazität der Grundschulen nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz nach den oben genannten Grundsätzen begrenzt ist, erfolgt die Aufnahme und/oder Ablehnung der Schülerinnen und Schüler nach bestimmten Auswahlkriterien (Geschwisterkinder, Schulweg, Konfession). Gegen die Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden. Zu überprüfen ist dann, ob die Auswahlkriterien eingehalten wurden oder ob ein Fehler bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler begangen wurde. Liegt ein solcher nicht vor, sind die Erfolgsaussichten leider sehr gering. Dennoch sollte Widerspruch erhoben werden, um die

Möglichkeit zu wahren, dass das Schulkind doch noch die Schule seiner Wahl besuchen kann.



Rechtsanwältin
Denise Bußhoff

Fazit:

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz dient der Sicherung insbesondere ländlicher Grundschulen mit einer niedrigen Schülerfrequenz. Dennoch sollten die Kommunen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, um unter bestimmten Voraussetzungen an Grundschulen mit breitgefächerten Angeboten eine höhere Schüleranzahl zuzulassen.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare